

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern

1. Sparbücher

Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Geldanlage.

Bei der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Einleger zu identifizieren. Er erhält bei der Eröffnung ein Sparbuch des gewählten Sparbuchtypus.

Die Bank unterscheidet zwischen zwei identifizierten Sparbucharten:

- Typ 1-LOSUNGSWORT-Sparbücher: das sind Sparbücher deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Gegenwert beträgt, die nicht auf einen Namen lauten und mit einem Lösungswort versehen werden müssen

und

- Typ 2-NAMENS-Sparbücher: das sind Sparbücher deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000,- oder Gegenwert beträgt und die auf den Namen lauten sowie alle Sparbücher mit einem Guthabenstand ab EUR 15.000,-.

Typ 1-LOSUNGSWORT-Sparbücher sollen auf eine Bezeichnung lauten. Der Einleger hat den Vorbehalt zu machen, dass Verfügungen über die Sparurkunde nur gegen Angabe eines von ihm bestimmten Lösungswortes vorgenommen werden dürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch und in den Büchern der Bank vorzumerken.

Typ 2-NAMENS-Sparbuch kann auch für mehrere Einleger eröffnet werden (Gemeinschaftssparbuch). Verfügungen über das Sparbuch, insbesondere über die Sparurkunde kann jeder Inhaber bei Vorlage der Sparurkunde einzeln vornehmen. Durch den Widerruf des Einzelverfügungsrechtes auch nur eines identifizierten Kunden wird dieses Recht aller identifizierten Kunden beseitigt.

Das Sparbuch muss als solches gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die dem Sparbuchtyp entsprechende Bezeichnung sowie beim Typ 1-Sparbuch den Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort, und weist alle Einlagen, Zinszuschreibungen, angelastete Steuern und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, sowie eine eventuell vereinbarte Kündigungs- oder Bindungsfrist aus.

Die Eintragungen erfolgen in der Regel mit einem Terminal oder einer Buchungsmaschine. Andere Eintragungen werden von den Personen, die hierzu ermächtigt sind, bestätigt.

2. Einzahlungen

Einzahlungen können nur innerhalb der gesetzlichen Bedingungen und in den von der Bank akzeptierten Währungen erfolgen (Fixkurse bzw. amtlicher Handel). Das Sparbuch darf nur auf eine Währung lauten. Ohne Währungsangabe lautet das Sparbuch auf EURO.

Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf ein

Sparbuch zulässig.

Wenn – unabhängig vom Sparbuchtyp – der einzuzahlende Betrag EUR 15.000,- oder Gegenwert erreicht oder überschreitet, werden Einzahlungen nur gegen Legitimation des Einzahlers entgegen genommen. Die Bank wird bei Typ 1-Sparbüchern keine Einzahlungen entgegennehmen, durch die ein Guthabenstand von EUR 15.000,- erreicht wird.

Wird die Umstellung des Sparbuches auf ein Typ 2 NAMENS-Sparbuch beantragt, hat sich der Vorleger des Sparbuches zu identifizieren. Die Bank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Auszahlungen (Behebungen)

Auszahlungen aus Spareinlagen können unabhängig vom Sparbuchtyp nur gegen Vorlage der Sparurkunde am Schalter der Bank und nur während der üblichen Geschäftsstunden geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.

Bei Typ 1-Sparbüchern kann die Bank an jeden Inhaber der Sparurkunde gegen Nennung und Niederschrift des Lösungswortes auszahlen, bei Typ 2-Sparbüchern erfolgt die Auszahlung nur an gem. § 5 FM-GwG identifizierte Personen.

Typ 1: LOSUNGSWORT Sparbuch:

- Maximalguthaben unter EUR 15.000,- oder Gegenwert

- Auszahlung an jede Person gegen Vorlage des Sparbuches und Niederschrift des vereinbarten Lösungswortes

Typ 2: NAMENS-Sparbuch

(bzw. Sparbuch mit einem Guthabenstand größer/gleich EUR 15.000,- oder Gegenwert)

- Auszahlung gegen Vorlage des Sparbuches und nur an zu diesem Sparbuch gem. § 5 FM-GwG identifizierte Personen.

- Beträge ab EUR 15.000,- oder Gegenwert nur gegen zusätzliche Legitimation

Bei Typ 1-Sparbüchern, deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde EUR 15.000,- oder Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, hat der Einleger bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgende Vorlage der Sparurkunde anzugeben, ob er die Auszahlung des EUR 14.999,- überschreitenden Betrages oder die Umstellung auf ein Typ 2-Sparbuch wünscht.

Auszahlungen werden, sofern nicht besondere Bindungs- oder Kündigungsfristen vereinbart sind, jederzeit geleistet.

Ab Fälligkeit wird der Betrag mit dem Bankzinssatz für variabel verzinst täglich fällige Sparbücher lt. Schalterausgang verzinst. Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn ein behördliches Verbot oder eine Sperre oder eine Verlustmeldung vorliegt.

Auszahlungen von Beträgen aus gebunden Spareinlagen außerhalb der für die vorschusszinsfreien Behebungsmöglichkeiten vereinbarten Zeiträume sind als Vorschüsse zu behandeln. Für die Vorschüsse werden von der Bank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 Promille pro vollen Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen als insgesamt als Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso wie eine Verkürzung der Kündigungsfrist vorschusszinsenpflichtig.

Eine außerordentliche Kündigung von Spareinlagen durch die Bank, welche ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorgenommen werden kann, erlangt mit Beginn des Monats, der der Zustellung der Kündigung dem Kunden als übernächsten folgt, Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Andere von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Verständigungsformen zwischen Bank und Kunden sind zulässig, sofern eine alternative Form der Verständigung bzw. der Zustellung zwischen Kunden und Bank ausdrücklich vereinbart wird.

Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Identität oder sonstige wesentliche Umstände macht.

Gemäß Z 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank AG hat der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

Ist dem Kreditinstitut die Identität des Kunden nicht bekannt, so hat die außerordentliche Kündigung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und durch Aushang im Kassenraum zu erfolgen.

Bei vorzeitiger Auflösung eines Sparbuches ist die Bank aufgrund und nach Maßstab des § 32 Abs. 8 BWG berechtigt, Vorschusszinsen in Höhe von 1 vT pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer zu berechnen. Das aufgelöste Sparbuch wird danach entwertet.

4. Überweisungen/Daueraufträge zugunsten Spareinlagen

Überweisungen bzw. Daueraufträge auf Typ 1-Sparbuch sind zulässig, solange dadurch der Maximalguthabenstand von EUR 15.000,- oder Gegenwert nicht erreicht wird. Überweisungen, die zur Überschreitung der Maximalgrenze führen, werden zur Gänze rücküberwiesen. Überweisungen auf Typ 2-Sparbücher sind ab EUR 15.000,- nur gegen Legitimation des Auftraggebers zulässig. Zuzahlungen sind jedoch grundsätzlich nur auf variabel verzinsten Sparbüchern möglich.

5. Verzinsung und Entgelte

Der Jahreszinssatz sowie die Entgelte, die für die

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, werden jeweils durch Schalteraushang bekannt gegeben und/oder im Sparbuch an der hierfür vorgesehenen Stelle (als EDV-Nachtrag) eingetragen.

Änderung des Zinssatzes von variablen Sparbüchern:

Änderungen des Zinssatzes werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde der DenizBank AG seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt hat. Die DenizBank AG wird pro Kalenderjahr den Zinssatz für variable Sparbücher um insgesamt maximal 0,4 Prozentpunkte senken.

Bei der Eröffnung einer Spareinlage mit variabler Verzinsung wird mit dem Kunden ein Mindestzinssatz von 0,01% (in Worten: null Komma null eins Prozent) p.a. vereinbart.

Bei Zinssatzänderungen und der Änderungen der Entgelte für Dienstleistungen gelten die neuen Zinssätze bzw. Entgelte vom Tag des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Bank bedarf. Zusätzlich zu der Bekanntgabe durch Schalteraushang werden Änderungen der Zinssätze und der Entgelte für Dienstleistungen auf der Homepage der Bank (www.denizbank.at) bekannt gegeben. Änderungen des Zinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden anlässlich der nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem (mit einer eigenen EDV-Nachtragszeile) vermerkt. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt taggleich mit deren Eingang bei der Bank (Wertstellungstag des Überweisungseinganges bzw. mit der Entgegennahme von Bareinzahlungen am Verbraucherkonto) und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Bei Spareinlagen werden Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.

Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlagen erfolgt – mit dem Ende jedes Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin).

Diese Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an verzinst. Sie können bis Ende Jänner des darauf folgenden Jahres ohne Kündigung, vorschusszinsfrei behoben werden.

Gesetzliche Steuern werden von den Zinsen in Abzug gebracht, alle Zinssatzangaben sind brutto zu verstehen.

6. Verlust des Sparbuches

Für den Fall des Verlustes eines Sparbuches kann der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung des Namens, der Geburtsdatums und der Anschrift die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle des Sparbuches veranlassen. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Die Bank darf sodann innerhalb von 4 Wochen vom Anmeldungsdatum an keine Auszahlungen von einem solchen Sparbuch leisten; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.

Die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzbuches an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung der aufgegebenen Sparkunde.

Für Sondersparformen (z.B. Kapitalsparbuch, Sparbuch in fremder Währung) gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Schalterausgang veröffentlichten jeweiligen Sonderbedingungen).

Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.

Stand: 26 Juni 2019

7. Verjährung der Einlage

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinszuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

8. Übergangsbestimmungen für vor dem 1.11.2000 eröffnete Sparbücher

Bei der Feststellung der Identität eines Einlegers zu einem vor dem 1.11.2000 eröffneten, noch nicht identifizierten Sparbuch hat dieser anzugeben, auf welchen Sparbuchtyp die Umstellung erfolgen soll und gegebenenfalls ein Losungswort anzugeben.

Behebungen von vor dem 1.11.2000 eröffneten, noch nicht identifizierten Sparbüchern sind bis zum 30.06.2002 ohne Legitimation des Einlegers möglich. Einzahlungen auf derartige Sparbücher, dürfen nach dem 31.10.2000 ohne vorherige Legitimation nicht entgegengenommen werden (ausgenommen Überweisung von Wertpapierkonten und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen gem. § 12 Depotgesetz, die vor dem 1. August 1996 eröffnet oder eingegangen worden sind bis 30.06.2002).

Überweisungen auf vor dem 1.11.2000 eröffnete, noch nicht identifizierte Sparkonten werden Zurücküberwiesen.

9. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsräume der Ausgabestelle des Sparbuches sind für beide Teile Erfüllungsort. Soweit im Sparbuch nichts anderes vermerkt ist, bleiben der Bestand und der Inhalt der zu diesem Sparbuch getroffenen Vereinbarungen von allen Maßnahmen im Zuge der Einführung des Euro unberührt.

Änderungen dieser „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern“ werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorgeschlagen. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt und die Änderungen gelten damit als vereinbart, wenn der Kunde der DenizBank AG seine Ablehnung nicht vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt hat. Im Übrigen gilt die Ziffer 2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen analog.

Ist dem Kreditinstitut die Identität des Kunden nicht bekannt, so erfolgt die Bekanntmachung der Änderungen der „Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbüchern“ durch Aushang im Kassenraum.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank AG sowie die Bestimmungen der Bankwesengesetzes (BWG), beide in der jeweils geltenden Fassung.